

**7. Änderungstarifvertrag
vom 7. Juni 2023
zum
Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB)
vom 23. März 2017**

zwischen

der Tarifgemeinschaft Pflege Bremen
- vertreten durch den Vorstand -

und

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen -

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Abschnitt I

Änderungen des TV PflIB

Der Tarifvertrag für die Pflege in Bremen (TV PflIB) vom 23. März 2017, zuletzt geändert durch den 6. Änderungsstarifvertrag vom 11. Juli 2022, wird mit Wirkung vom 30. Juni 2023 wieder in Kraft gesetzt und wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Anlage A

Die Anlage zu § 4 und § 5 Absatz 2 (Anlage A) gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt ab dem 1. September 2024 die bis dahin gültige Tabelle gemäß Anlage A, Stand 1. Juli 2023.

§ 2

Einfügung von § 7b

Nach § 7a wird ein neuer § 7b wie folgt eingefügt:

„§ 7b Arbeitgeberzuschuss zum „Deutschland-Ticket“

¹In der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 erhalten Beschäftigte zu einem von ihnen erworbenen Deutschland-Ticket einen monatlichen Zuschuss des Arbeitgebers in Höhe von 16,55 Euro. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten den Zuschuss in voller Höhe. ³Der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss endet mit Ablauf des 31. Dezember 2025; eine Nachwirkung der Regelung gemäß § 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz wird ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu § 7b:

Die Tarifvertragsparteien werden im 2. Halbjahr 2025 rechtzeitig vor dem Auslaufen der Regelung eine Fortsetzung prüfen.“

§ 3
Änderung von § 9
(Erholungsurlaub)

In Satz 1 werden die Satzzeichen und die Worte „- im Kalenderjahr 2017 29 Arbeitstage, ab dem Kalenderjahr 2018“ gestrichen.

§ 4
Änderungen von § 11
(In-Kraft-Treten, Laufzeit)

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Laufzeit“.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Halbjahresende, frühestens zum 31. Dezember 2023, schriftlich gekündigt werden; Absatz 3 bleibt unberührt.“

3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 kann die Anlage A (Entgelttabelle) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2024, schriftlich gekündigt werden.“

4. Die Protokollerklärung zu Absatz 3 wird gestrichen.

Abschnitt II
Verhandlungsverpflichtung

§ 5

Beginnend nach der Sommerpause 2023 werden die Tarifvertragsparteien in einer Arbeitsgruppe die weiteren Entgeltstruktur-Änderungen der Anlage A zum TV PflIB für die Tarifverhandlungen für das Jahr 2025 erarbeiten.

Abschnitt III

Inkrafttreten des Änderungstarifvertrages

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremen,

Hannover, *18.09.2023*

für die Tarifgemeinschaft Pflege Bremen

für die ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Gero Kettler
Vorsitzender



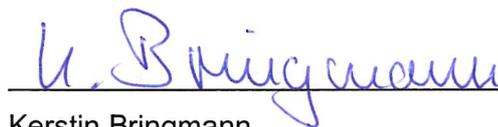
Andrea Wemheuer
Landesbezirksleiterin



Martin Böckmann
Mitglied des Vorstands



David Matrai
Landesbezirksfachbereichsleiter



Kerstin Bringmann
Gewerkschaftssekretärin

Anlage 1 zum 7. Änderungstarifvertrag vom 7. Juni 2023

Anlage A

gültig ab 1. September 2024

Entgeltgruppe	Berufsgruppen mit entsprechender Tätigkeit	Stufenlaufzeiten		(Werte in Euro) ³
		Stufe	Jahre	
11	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegedienstleitung (Def: § 71 SGB XI)² 	1	3	28,34
		2	3	29,60
		3	4	30,10
		4		30,68
10	<ul style="list-style-type: none"> ● Wohnbereichsleitung*, Einsatzleitung*;² *Mit Ausbildung und Anerkennung als Pflegefachkraft ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie^{1: 2} ● Pflegefachkraft mit Fachweiterbildung^{1: 2} ● QM-Beauftragte/r² ● Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 zu Teil B Nr. XI 1. EntgO (VKA) entsprechender Tätigkeit ● Leitung Sozialdienst ● Sozialpädagoge*innen/Sozialarbeiter*innen 	1	3	21,82
		2	3	23,01
		3	4	25,28
		4		25,77
9	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegefachkraft (Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in) mit 3-jähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung (einschl. „Gleichgestellte“)² 	1	3	20,84
		2	3	21,50
		3	4	22,58
		4		24,30
8a	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 2-jähriger einschlägiger Ausbildung 	1	5	17,83
		2	5	19,27
		3	4	19,88
		4		20,32
8	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft/Pflegeassistent/in mit mind. 1-jähriger einschlägiger Ausbildung 	1	5	17,33
		2	5	18,77
		3	4	19,38
		4		19,82
7	<ul style="list-style-type: none"> ● Pflegehilfskraft ohne mind. 1-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	16,59
		2	5	18,20
		3	4	18,94
		4		19,29
6	<ul style="list-style-type: none"> ● Beschäftigte im Sozialdienst mit einschlägiger (oder pflegerischer) 3-jähriger Ausbildung, sofern nicht als SozPäd/SozArb beschäftigt 	1	3	19,42
		2	3	20,51
		3	4	21,00
		4		21,40
5	<ul style="list-style-type: none"> ● Zusätzliche Betreuungskräfte / Alltagsbegleiter (§§ 43b, § 45a SGB XI, 120 Stunden) Fortbildung 	1	5	16,21
		2	5	16,76
		3	4	17,30
		4		17,61

4b	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 3-jähriger einschlägiger Ausbildung und mindestens 50% herausgehobenen Tätigkeiten <i>Herausgehobene Tätigkeiten sind z.B.</i> <ul style="list-style-type: none"> - Mahnwesen - Beratung/Information von Bewohnern bzw. Angehörigen bezüglich der zu erwartenden Kosten und Finanzierung durch die Pflegeversicherung und möglicher Anspruchsvoraussetzungen für Sozialhilfeleistungen - Unterstützung bei der Beantragung von Kostenanerkennnissen gegenüber dem AfSD der Pflegeversicherung u.a. - Vorbereitung des Heimvertrages inklusive Kostenaufstellung und Durchführung des Aufnahmegespräches (Aufnahmeformalitäten) - Verordnungsmanagement - Inkontinenzpauschale-Management - Belegungsmanagement 	1	3	17,74
		2	3	18,44
		3	4	19,05
		4		19,39
4a	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskräfte in einer stationären Pflegeeinrichtung mit mindestens 2-jähriger einschlägiger Ausbildung und einfachen Tätigkeiten 	1	5	16,64
		2	5	17,36
		3	4	17,96
		4		18,27
3	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftsleitung 	1	3	20,21
		2	3	20,87
		3	4	21,95
		4		22,35
2	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Fachkraft (Hausmeister/in, Haustechniker/in, Koch/Köchin) mit 3-jähriger einschlägiger Ausbildung, sofern nicht als HWL beschäftigt 	1	3	16,93
		2	3	17,60
		3	4	18,31
		4		18,63
1	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaftliche Servicekraft / Wohnküche, Reinigungskräfte, Hausmeistergehilfen ohne 3-jährige einschlägige Ausbildung 	1	5	15,16
		2	5	15,78
		3		16,05

¹Mit einer absolvierten, nach der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte im Lande Bremen anerkannten Weiterbildung von mindestens 720 Stunden und entsprechender Tätigkeit. Für die Fachweiterbildung Gerontologie und Gerontopsychiatrie genügt die nachgewiesene Fachweiterbildung, auch wenn der nach Satz 1 erforderliche Stundenumfang nicht erreicht ist, jedoch drei Module von jeweils mindestens 120 Stunden abgeschlossen wurden und die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit.

²Stundenwert einschließlich Pflegefachzuschlag in Höhe von € 0,60.

³Wenn und sobald die Stundenentgelte der Anlage A den gesetzlich festgelegten Landesmindestlohn Bremen oder andere einschlägige zwingende Mindestentgelte unterschreiten, erhöhen sich die Stundenentgelte auf die entsprechende Höhe, ohne, dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.